



Einwohnergemeinde Ferenbalm

Zonenplan und Baureglement: Änderung «Vogelbuch» Änderung nach Art. 58 ff. BauG

Änderung Baureglement: Art. 57: ZöN B 'Schulanlage' Entwurf

in schwarz: *unveränderte Bestimmungen*
in rot: *aufgehobene Bestimmungen*
in blau: *neue Bestimmungen*

Bern, 21. November 2024
2209_311-Änderung-BR_241121.docx

Die Vorschriften zur ZöN B werden im Gemeindebaureglement der Gemeinde Ferenbalm wie folgt geändert:

BR Artikel Nr. 57

Art. Nr. 57

Marginalie

- ¹ Die Zone für öffentliche Nutzungen ZöN ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten und Anlagen dürfe nur unterhalten werden.
- ² Gegenüber angrenzenden Grundstücken ist für eingeschossige Bauten ein Grenzabstand von 5 m, für mehrgeschossige Bauten ein solcher von 6 m einzuhalten.
- ³ Die Gebäudeabstände innerhalb der Zone für öffentliche Nutzungen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Bebauung.
- ⁴ Für die einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
A	unverändert		
B	Schulanlage, Zivilschutzanlage, Sportanlagen	<p>Sektor 1: Bestehend, in Vogelbuch</p> <p>Sektor 2: Erweiterungen haben sich bezüglich Bau- und Umgebungsgestaltung in die bestehenden Gebäudegruppen und in das Ortsbild einzupassen. Neue Bauten und Anlagen sind flächensparend und mind. zweigeschossig vorzusehen. Es ist auf eine hohe Qualität der Aussen- und Grünräume zu achten.</p> <p>Für Neubauten gelten folgende baupolizeiliche Masse: Grenzabstand: 4.0 m Gebäuelänge: x Fassadenhöhe traufseitig: x Gesamthöhe und Terrainkote Geschossflächenziffer oberirdisch: mind. 0.45 1'361 m² / 2'124 Fläche Sektor = 0.63</p>	II
C - G	unverändert		

Zudem wird der Art. 77 im Gemeindebaureglement der Gemeinde Ferenbalm wie folgt ergänzt (Änderungen werden rot dargestellt):

BR Artikel Nr. 77

Art. Nr. 77

Marginalie

- ¹ *Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und den Zonenplänen, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.*
- ² *Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, Präzisierung ZÖN B, bestehend aus dem geänderten Baureglement und der Zonenplanänderung, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.*

Genehmigungsvermerk

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident/in:

Gemeindeschreiber/in:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ferenbalm, den

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

.....

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren
am: